

NETZANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR STROMERZEUGUNGSANLAGEN AM NIEDERSPANNUNGSNETZ

Stand: 14.08.2019

1. Regelungsbereich

- 1.1. Diese Netzanschlussbedingungen beschreiben die im Elektrizitätsverteilernetz der EAM Netz GmbH (nachfolgend **EAM Netz** genannt) technischen und organisatorischen Mindestanforderungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb von Erzeugungsanlage zur Einspeisung elektrischer Energie (nachfolgend **Erzeugungsanlage** genannt) sowohl für den Anschluss der Erzeugungsanlage an eine Station/Abzweigmuffe/Freileitung von EAM Netz als auch für den Betrieb der Erzeugungsanlage im Elektrizitätsverteilernetz von EAM Netz gelten.
- 1.2. Diese Netzanschlussbedingungen ergänzen die für Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung von Erzeugungsanlagen generell einzuhaltenden anerkannten Regeln der Technik. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere:
 - die einschlägigen VDE-Bestimmungen, insbesondere die VDE-AR-N-4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz),
 - die Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) in der von EAM Netz veröffentlichten Fassung und
 - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung, Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den Ergänzenden Bedingungen.

Die vorgenannten Regelungen sind dem Einspeiser bekannt und können im Übrigen bei EAM Netz eingesehen werden. Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anschluss der Erzeugungsanlage

- 2.1. EAM Netz stellt dem Einspeiser einen Netzanschlusspunkt¹ zum Anschluss seiner Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsverteilernetz von EAM Netz bereit. Der Netzanschlusspunkt wird von EAM Netz unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen als Elektrizitätsverteilerbetreiber sowie der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und der Betriebsweise der Erzeugungsanlage festgelegt. Die Ausführung der Schutzfunktion der Erzeugungsanlage ist mit EAM Netz in Abhängigkeit der Netzbegebenheiten festzulegen.
- 2.2. Die technischen Daten des Netzanschlusses² und der Erzeugungsanlage, deren Standort bzw. Lage sowie die weiteren für die Abwicklung erforderlichen Daten des Einspeisers werden bei Anfrage im „Fragebogen für Erzeugungsanlagen“ von EAM Netz und bei Inbetriebnahme im Inbetriebnahmeprotokoll schriftlich dokumentiert und von EAM Netz und dem Einspeiser unterzeichnet. Die Eigentumsgrenzen werden im Anschlussangebot beschrieben und durch die Auftragserteilung vom Einspeiser bestätigt

¹ Der Netzanschlusspunkt ist der Punkt, an dem die Erzeugungsanlage (EA) an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

² Der Netzanschluss bezeichnet die technische Anbindung von Erzeugungsanlagen an das Elektrizitätsverteilernetz

- 2.3. Der Einspeiser ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage ebenso verantwortlich wie für die nicht im Eigentum von EAM Netz stehenden Anlagen und Leitungen zwischen der Erzeugungsanlage/n und dem Netzübergabepunkt³ (nachfolgend **Netzanschluss** genannt). Die auf den Leitungen zwischen Erzeugungsanlage/n und dem Netzanschlusspunkt auftretenden Übertragungsverluste sind vom Eigentümer der Anlage zu tragen. Sie können von EAM Netz entsprechend berücksichtigt werden.
- 2.4. Nimmt der Einspeiser die Erzeugungsanlage dauerhaft außer Betrieb, so ist er verpflichtet, dies EAM Netz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.5. Der Einspeiser wird bei Änderungen oder Erweiterungen seiner Erzeugungsanlage oder seines Netzanschlusses EAM Netz vorher schriftlich unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der höchsten Einspeiseleistung oder bei Änderung der Scheinleistung der Erzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die schriftliche Zustimmung von EAM Netz einholen.

3. Betrieb der Erzeugungsanlage

- 3.1 Der Einspeiser betreibt seine Erzeugungsanlage, seinen Netzanschluss und seine Verbrauchsgeräte so, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Netzbetrieb oder Einrichtungen von EAM Netz oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.2 § 13 und § 14 NAV gelten entsprechend, wobei als Anlage die Erzeugungsanlage, als Anschlussnehmer der Einspeiser und als Netzbetreiber EAM Netz anzusehen sind. Der Einspeiser wird die für den Betrieb seiner Erzeugungsanlage notwendige Blindarbeit selbst erzeugen und die Erzeugungsanlage so betreiben, dass für den Leistungsfaktor der Grundschwingung ($\cos \varphi$) am Verknüpfungspunkt der Bereich von 0,8 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird.
- 3.3 Bei Erzeugungsanlagen mit einem von EAM Netz fest vorgegebenen $\cos \varphi$ ist die Einhaltung des $\cos \varphi$ durch den Einspeiser zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung ist EAM Netz berechtigt, die Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen
- 3.4 Die Erzeugungsanlage ist mit einer Einrichtung zur Leistungsbegrenzung auszurüsten. Damit ist eine Leistungsbegrenzung auf die höchste zulässige Einspeiseleistung durch den Einspeiser zu gewährleisten. Bei Überschreitung der höchsten zulässigen Einspeiseleistung ist EAM Netz berechtigt, die Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen. Die technische Ausführung ist entsprechend der den Technischen Anforderungen zur Leistungsbegrenzung der EAM Netz in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- 3.5 Die Erzeugungsanlage ist mit einer Einrichtung zum Erzeugungsmanagement auszurüsten. Abhängig von der Netzauslastung ist EAM Netz berechtigt, die Erzeugungsanlage in den Stufen 100%, 60%, 30%, 0% der maximalen vertraglich vereinbarten Erzeugungsleistung zu begrenzen. Die technische Ausführung ist entsprechend der den Technischen Anforderungen zum Erzeugungsmanagement von EAM Netz in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen

³ Der Netzübergabepunkt ist der Punkt, der die Grenze zwischen dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers und dem des Betreibers der EA bzw. der Kundenanlage mit der EA bildet. Er wird in der Regel durch die Übergabeschalteinrichtung gekennzeichnet.

4. Schalthandlungen und betriebliche Überwachung

- 4.1 Die betriebliche Überwachung des Netzanschlusses obliegt dem jeweiligen Eigentümer gemäß den gültigen Vorschriften für den Betrieb elektrischer Anlagen.
- 4.2 Sind Schalthandlungen am Netzanschluss notwendig, um EAM Netz erforderliche Betriebsarbeiten zu ermöglichen, so hat EAM Netz diese beim Einspeiser rechtzeitig anzukündigen.

5. Störungen, Unterbrechung

- 5.1 Der Netzanschluss kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrochen werden. Der Einspeiser wird hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 5.2 Der Einspeiser unterrichtet EAM Netz unverzüglich über Störungen am Netzanschluss oder der Erzeugungsanlage.

6. Sofortinformation, Abwendung von Gefahren

- 6.1 Bei der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren findet eine gegenseitige Sofortinformation statt. Ziel ist es, eine eventuell erforderliche gemeinsame Abarbeitung der notwendigen Schritte festzulegen.
- 6.2 Im Störfall kann EAM Netz den Netzanschluss des Einspeisers abschalten und die zur Behebung der Störung notwendigen Sicherungsmaßnahmen (erden, kurzschließen) herstellen.
- 6.3 Nachdem der Einspeiser den Fehler beseitigt hat, meldet er dies EAM Netz zwecks Zuschaltung des Netzanschlusses.

7. Zutrittsrecht, Grundstücksbenutzung

Der Einspeiser wird mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von EAM Netz Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesen Netzanschlussbedingungen erforderlich ist.

8. Einpeisemessung

- 8.1 Die Messung der über den Netzanschluss in das Netz von EAM Netz eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze nach Wahl des Einspeisers durch eine Messeinrichtung von EAM Netz oder eines Dritten Messstellenbetreibers. Die Messeinrichtungen müssen den Anforderungen des MsbG und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.2 Erfolgt die Einpeisemessung durch EAM Netz, stellt der Einspeiser EAM Netz unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Aufnahme der Messeinrichtungen einschließlich Zubehör zur Verfügung und schafft auf Anforderung von EAM Netz erforderliche weitere technische Voraussetzungen wie z.B. Zähler- und Tarifsteuerplätze, Messfeldschrank und Telefonanschluss zur Zählerstandsfernübertragung. Er hat EAM Netz Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3 EAM Netz kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Einspeisers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. EAM Netz hat den Einspeiser vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Einspeiser zur Last,

falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst EAM Netz.

9. Ablesung und Datenbereitstellung

Die Ablesung der Einspeisemessung und Bereitstellung der Messdaten obliegt dem Einspeiser. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, erfolgen Ablesung und Datenabruf durch EAM Netz im Auftrag des Einspeisers. EAM Netz ist in jedem Fall berechtigt, erforderliche Daten aus Messeinrichtungen über Zählerstandsfernübertragung in regelmäßigen Zeitabständen selbst abzurufen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieser Netzanschlussbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Netzanschlussbedingungen bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.
- 10.2 Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung dieser Netzanschlussbedingungen maßgebend waren, ändern, ist EAM Netz berechtigt, diese Bedingungen entsprechend anzupassen.